

Strom
tb.grid mix

Gültig ab 1. Januar 2023

Energie

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	Rp./kWh	11.79	12.70

Naturstromprodukte (optional)

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
glarner energie linth 	Rp./kWh	+ 2.00	+ 2.15
glarner energie tödi 	Rp./kWh	+ 7.00	+ 7.54

Netznutzung

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Systempreis pro Monat	CHF	6.00	6.46
Hochtarif	Rp./kWh	11.95	12.87
Niedertarif	Rp./kWh	9.95	10.72
Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)	Rp./kWh	0.46	0.50

Öffentliche Abgaben

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Bundesabgabe (Netzzuschlag)	Rp./kWh	2.30	2.48
Konzessionsabgabe (Öko-Abgabe) an die Gemeinde Glarus	Rp./kWh	0.00	0.00

Anwendungsbereich

Die Preise gelten für Normalverbraucher wie Haushalte, Kleingewerbe, Garagen usw. mit oder ohne zeitlich gesperrte Apparate mit Zweifachmessung und einem Jahresverbrauch bis 50'000 kWh. Der Energiebezug und die Messung erfolgen in Niederspannung (Netzebene 7). Bei einem Produktwechsel hat der Kunde für entstehende Kosten einer eventuellen Messungsanpassung selbst aufzukommen. Falls die aktuelle Segmentzuteilung durch Mehr- oder Minderverbrauch nicht mehr zutrifft, wird die Einreihung jeweils auf den 1. Januar des Folgejahres durch die tb.glarus angepasst. Der Produktwechsel erfolgt nicht rückwirkend. Der Kunde kann, sofern ein Anspruch auf das Produkt tb.grid mix besteht, zwischen den Stromprodukten tb.grid base und tb.grid mix selber auswählen.

Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB-E der tb.glarus.

Die tb.glarus weisen ihren Kunden die Kosten für die Netznutzung, die Preise für die Energie, die Abgaben an öffentliche Körperschaften sowie die gesetzlich festgelegten Förderabgaben für erneuerbare Energiearten gemäss Stromversorgungsverordnung (Strom VV) und dem Stromversorgungsgesetz (Strom VG) auf den Rechnungen separat aus.

Die Netznutzung umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom von den Kraftwerken über die verschiedenen Netzebenen zu den Kunden zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundengruppe gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend hierfür sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Produktes tb.grid mix werden ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde sowie ein fixer Grundpreis erhoben. Die Energie bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Für diese wird ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde verrechnet.

Allgemeine Bestimmungen und Erläuterungen zum Produkt tb.grid mix:

1. Netznutzung

1.1 Zeitzonen für die Netznutzung

Hochtarif	Montag–Freitag	07.00–20.00 Uhr
Niedertarif	alle übrigen Stunden	

1.2. Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)

Für den Betrieb des nationalen Übertragungsnetzes ist gemäss Stromversorgungsgesetz die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Betreiberin den Stromkunden gemäss bezogener Energiemenge belastet.

2. Abgaben

Die Abgaben und Steuern der Punkte 1.2, 2.1, 2.2 und 2.3 sind durch die tb.glarus im Auftrag der entsprechenden Organisationen zu erheben und an diese weiterzuleiten.

2.1. Bundesabgabe

(Netzzuschlag gemäss Artikel 35 EnG)

Der Bund erhebt von den Netzbetreibern einen Zuschlag auf das Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz und legt ihn in den Netzzuschlagsfond.

2.2. Konzessionsabgabe (Öko-Abgabe) an die Gemeinde Glarus

Verwendung gemäss Reglement Energiefonds der Gemeinde Glarus.

2.3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 7,7 %.

3. Messung

3.1. Zähler

Die gesamte bezogene elektrische Energie wird mit einem einzigen Zähler gemessen. Für zusätzliche Messapparate sowie für Zahlautomaten wird eine jährliche Gebühr von CHF 72.00 erhoben.

3.2. ZFA/EDM-Dienstleistung

Optionale Zählerfernauslesung sowie EDM-Dienstleistungen werden gemäss gültigem Preisblatt «Dienstleistungen» in Rechnung gestellt.

4. Steuerung der Lasten

Der Kunde kann auf eigenen Wunsch auf die Steuerung und Sperrung der eigenen Lasten verzichten. Bei einem Verzicht entfällt die Entschädigung der Niedertarifzeit und der Gesamtverbrauch wird zum Ansatz des Hochtarif bzw. zum Tarif «tb.grid base» verrechnet. Der Verzicht des Kunden auf die Steuerung der eigenen Lasten, führt zu höheren Stromspitzen, welche die Netzinfrastruktur der tb.glarus belasten und höhere Vorliegerkosten verursachen.

Ein allfälliger Verzicht des Kunden per 1. Januar des folgenden Kalenderjahrs ist den tb.glarus vorgängig bis am 30. November schriftlich zu melden (Wechsel nur per Ende Jahr möglich).

5. Rechnungsstellung

Sofern noch keine systemmässig angebundene Smart Meter installiert sind, gilt als Abrechnungsperiode das Kalenderjahr. Die Rechnungen werden wie folgt gestellt:

1. Akontorechnung per Ende März,
2. Akontorechnung per Ende Juni,
3. Akontorechnung per Ende September
und die Schlussabrechnung per Ende Dezember.

Beim Einsatz von Smart Metern erfolgt die Rechnungsstellung quartalsweise gemäss den effektiv gemessenen Zählerständen.

6. Kündigung Naturstromprodukte

Die Naturstromprodukte von glarner energie! können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich per 31. Dezember gekündigt werden.

7. Leerstehende Räume

Der Energieverbrauch und der Grundpreis leerstehender Wohnungen und unbenutzter Betriebe werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.

8. Weitere Bestimmungen

Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB-E der tb.glarus.

9. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2023.

Strom

tb.grid base

Gültig ab 1. Januar 2023

Energie

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	Rp./kWh	11.79	12.70

Naturstromprodukte (optional)

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
glarner energie linth 	Rp./kWh	+ 2.00	+ 2.15
glarner energie tödi 	Rp./kWh	+ 7.00	+ 7.54

Netznutzung

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Systempreis pro Monat	CHF	6.00	6.46
Einheitstarif	Rp./kWh	11.95	12.87
Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)	Rp./kWh	0.46	0.50

Öffentliche Abgaben

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Bundesabgabe (Netzzuschlag)	Rp./kWh	2.30	2.48
Konzessionsabgabe (Öko-Abgabe) an die Gemeinde Glarus	Rp./kWh	0.00	0.00

Anwendungsbereich

Die Preise gelten für kleinere Verbraucher wie Haushalte, Kleingewerbe, Garagen usw. ohne zeitlich gesperrte Apparate mit Einfachmessung bis zu einem Jahresverbrauch von 50'000 kWh. Der Energiebezug und die Messung erfolgen in Niederspannung (Netzebene 7) ohne Rundsteuerempfänger. Bei einem Produktwechsel hat der Kunde für eventuell entstehende Kosten der Messungsanpassung selbst aufzukommen.

Falls das Segment durch Mehrverbrauch nicht mehr zutrifft, wird die Einreihung jeweils auf den 1. Januar des Folgejahres durch die tb.glarus angepasst. Der Produktwechsel erfolgt nicht rückwirkend. Der Kunde kann, sofern ein Anspruch auf das Produkt tb.grid mix besteht, zwischen den Stromprodukten tb.grid base und tb.grid mix selber auswählen.

Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB-E der tb.glarus.

Die tb.glarus weisen ihren Kunden die Kosten für die Netznutzung, die Preise für die Energie, die Abgaben an öffentliche Körperschaften sowie die gesetzlich festgelegten Förderabgaben für erneuerbare Energiearten gemäss Stromversorgungsverordnung (Strom VV) und dem Stromversorgungsgesetz (Strom VG) auf den Rechnungen separat aus.

Die Netznutzung umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom von den Kraftwerken über die verschiedenen Netzebenen zu den Kunden zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundengruppe gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend hierfür sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Produktes tb.grid base werden ein verbrauchs- und zeitunabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde sowie ein fixer Grundpreis erhoben. Die Energie bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Für diese wird ein verbrauchs- und zeitunabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde verrechnet.

Allgemeine Bestimmungen und Erläuterungen zum Produkt tb.grid base:

1. Netznutzung

1.1 Zeitzonen für die Netznutzung

Keine, Einheitstarif.

1.2. Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)

Für den Betrieb des nationalen Übertragungsnetzes ist gemäss Stromversorgungsgesetz die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Betreiberin den Stromkunden gemäss bezogener Energiemenge belastet.

2. Abgaben

Die Abgaben und Steuern der Punkte 1.2, 2.1, 2.2 und 2.3 sind durch die tb.glarus im Auftrag der entsprechenden Organisationen zu erheben und an diese weiterzuleiten.

2.1. Bundesabgabe (Netzzuschlag gemäss Artikel 35 EnG)

Der Bund erhebt von den Netzbetreibern einen Zuschlag auf das Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz und legt ihn in den Netzzuschlagsfond.

2.2. Konzessionsabgabe (Öko-Abgabe) an die Gemeinde Glarus

Verwendung gemäss Reglement Energiefonds der Gemeinde Glarus.

2.3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 7,7 %.

3. Messung

3.1. Zähler

Die gesamte bezogene elektrische Energie wird mit einem einzigen Zähler gemessen. Für zusätzliche Messapparate sowie für Zahlautomaten wird eine jährliche Gebühr von CHF 72.00 erhoben.

3.2. ZFA/EDM-Dienstleistung

Optionale Zählerfernauslesung sowie EDM-Dienstleistungen werden gemäss gültigem Preisblatt «Dienstleistungen» in Rechnung gestellt.

4. Steuerung der Lasten

Der Kunde kann auf eigenen Wunsch die Steuerung und Sperrung der eigenen Lasten beantragen und in den Tarif des Produkts tb.grid mix wechseln.

Ein allfälliger Wechsel des Kunden per 1. Januar des folgenden Kalenderjahrs ist den tb.glarus vorgängig bis am 30. November schriftlich zu melden (Wechsel nur per Ende Jahr möglich).

5. Rechnungsstellung

Sofern noch keine systemmässig angebundene Smart Meter installiert sind, gilt als Abrechnungsperiode das Kalenderjahr. Die Rechnungen werden wie folgt gestellt:

1. Akontorechnung per Ende März,
2. Akontorechnung per Ende Juni,
3. Akontorechnung per Ende September
und die Schlussabrechnung per Ende Dezember.

Beim Einsatz von Smart Metern erfolgt die Rechnungsstellung quartalsweise gemäss den effektiv gemessenen Zählerständen.

6. Kündigung Naturstromprodukte

Die Naturstromprodukte von glarner energie! können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich per 31. Dezember gekündigt werden.

7. Leerstehende Räume

Der Energieverbrauch und der Grundpreis leerstehender Wohnungen und unbenutzter Betriebe werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.

8. Weitere Bestimmungen

Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB-E der tb.glarus.

9. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2023.

Strom
**Rücklieferung elektrische Energie
Übertragung von Herkunftsnachweisen | HKN |**

Gültig ab 1. Januar 2023

Energie | Rücklieferung | für PV-Anlagen

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	Rp./kWh	12.00	12.92

Energie | Rücklieferung | für andere EEA

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	Preis auf Anfrage		

HKN-Vergütung für PV-Anlagen*

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif bis 30 kVA	Rp./kWh	5.00	5.39
Einheitstarif ab 30 kVA	Marktpreis auf Anfrage		

HKN-Vergütung für andere EEA*

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	Marktpreis auf Anfrage		

* Voraussetzung: Der Anlagenbetreiber bezieht für den jährlichen Stromverbrauch des Anlagenstandorts mindestens das günstigste Naturstromprodukt aus dem Portfolio der tb.glarus.

Monatlicher Systempreis

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Messart Produktion bis 30 kVA	CHF/Mt.	0.00*	0.00*
Messart Überschuss bis 30 kVA	CHF/Mt.	0.00*	0.00*
Messart Produktion ab 30 kVA	CHF/Mt.	6.00	6.46
Messart Überschuss ab 30 kVA	CHF/Mt.	6.00	6.46

* Die tb.glarus fördern die Produktion von erneuerbaren Energien. Wenn die Wirtschaftlichkeit und die Energiebeschaffungsökonomie gegeben sind, verzichten die tb.glarus auf das Ansetzen eines Systempreises bei Stromproduzenten.

Zeitzonen
Hochtarif:

Montag bis Freitag: 07.00 bis 20.00 Uhr

Niedertarif:

übrige Stunden

Anwendungsbereich

Die Vergütungsvarianten «Einspeisevergütungssystem (EVS)» und «Freier Ökostrommarkt (ohne EVS-Vergütung)» mit den Messarten «Produktion» oder «Überschuss» gelten für die gesamte in das Stromnetz der tb.glarus eingespeiste Energie bzw. Überschussenergie aus Eigenproduktionsanlagen. Diese Anlagen müssen sämtliche gültigen technischen Vorschriften einhalten.

Die Tarife gelten für Energie, welche durch den Lieferanten in das Verteilnetz, sowie die Bilanzgruppe der Technischen Betriebe Glarus entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von Art. 15 EnG und Art. 12 EnV eingespielen wird. Bei Anlagen > 30 kVA behalten sich die Technischen Betriebe Glarus eine individuelle Beurteilung des Vertragsver-

hältnisses und der Vergütung der übertragenen HKN vor. Die Tarife können jährlich von tb.glarus aktualisiert werden und sind auf tbglarus.ch publiziert. Dieses Preisblatt bildet zusammen mit den «Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Rücklieferung von elektrischer Energie und Übertragung von Herkunftsnachweisen (AGB-RE-HKN)», dem HKN-Dauerauftrag bei Pronovo und dem Beglaubigungsdokument der Anlage die Basis des Vertragsverhältnisses.

Voraussetzung

Die Meldung der Produktion an tb.glarus erfolgt selbstständig durch den Produzenten (Ausnahme: installierter, fernauslesbarer Smart Meter). Für Anlagen > 30 kVA ist eine Zählerfernauslesung zwingend.

Separate Messung

In folgenden Fällen ist eine separate Messung zwingend: EVS-/KEV-Anlage; MKF-Anlage; auf Warteliste EVS-/KEV; Produktion für Drittabnehmer; Produktion an Fremdoobjekten.

ZFA/EDM-Dienstleistung

Optionale Zählerfernauslesung sowie EDM-Dienstleistungen werden gemäss dem gültigen Preisblatt «Dienstleistungen» in Rechnung gestellt.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die tb.glarus bestimmen die für die Energiemessung erforderlichen Apparate und Systeme. Die Zähler- und Apparatemieten sind im Systempreis enthalten.
2. Die tb.glarus bestimmen die Art der Ablesung.
3. Der Systempreis ist auch dann zu bezahlen, wenn keine Energie produziert wird. Ausnahme: Kunden, welche für die Dauer von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten auf die Produktionsmöglichkeit verzichten, sind vom Systempreis enthoben.
4. Die tb.glarus bestimmen die Abrechnungsperiode.
5. Die Preise gelten ab dem 1. Januar 2023 (siehe tbglarus.ch).

Strom

Temporäre Anschlüsse

Gültig ab 1. Januar 2023

Energie

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	Rp./kWh	12.50	13.46

Netznutzung

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	Rp./kWh	20.00	21.54
Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)	Rp./kWh	0.46	0.50

Öffentliche Abgaben

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Bundesabgabe (Netzzuschlag)	Rp./kWh	2.30	2.48
Konzessionsabgabe (Öko-Abgabe) an die Gemeinde Glarus	Rp./kWh	0.00	0.00

Einrichtung

			exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Anschlusskosten pro Montage oder Demontage	XS	CHF	30.00	32.31
	S	CHF	60.00	64.62
	M	CHF	90.00	96.93
	L	CHF	120.00	129.24
	XL	CHF	150.00	161.55
	XXL	CHF	200.00	215.40

Miete

			exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Grundpreis für Verteilerkasten, Messeinrichtung usw. (pauschal)	XS	CHF	30.00	32.31
	S	CHF	60.00	64.62
	M	CHF	90.00	96.93
	L	CHF	120.00	129.24
	XL	CHF	150.00	161.55
	XXL	CHF	200.00	215.40
Preis für Mietdauer (kleinste verrechenbare Einheit = 1 Monat; jeder angebrochene Monat gilt als ganzer Monat) Für Veranstaltungsanschlüsse mit einer Dauer < 14 Tage entfallen die Kosten für die Mietdauer.	XS	CHF/Monat	30.00	32.31
	S	CHF/Monat	40.00	43.08
	M	CHF/Monat	60.00	64.62
	L	CHF/Monat	80.00	86.16
	XL	CHF/Monat	100.00	107.70
	XXL	CHF/Monat	120.00	129.24
Preis pro optionalem Kabel (25 m, pauschal)	XS (1–230 V)	CHF/Stück	30.00	32.31
	S (2–CEE16)	CHF/Stück	40.00	43.08
	M (CEE32)	CHF/Stück	65.00	70.00
	L (CEE63)	CHF/Stück	90.00	96.93
	XL (CEE125)	CHF/Stück	150.00	161.55
	Kabel 10–25	CHF/Stück	80.00	86.16
	Kabel 50–95	CHF/Stück	180.00	193.86

Dimensionen Verteiler: **XS** = Stecker 230V 16A; **S** = Baustromverteiler 32A; **M** = Baustromverteiler 63A; **L** = Baustromverteiler 80A; **XL** = Baustromverteiler 125A; **XXL** = Baustromverteiler ab 160A–400A

Anwendungsbereich

Die Preise gelten für Bauprovisorien, Märkte, Schausteller usw. Die Ausspeisung und Messung erfolgen in Niederspannung (Netzebene 7). Der minimale Anschluss beträgt 15 Ampère.

Die tb.glarus weisen ihren Kunden die Kosten für die Netznutzung, die Preise für die Energie, die Abgaben an öffentliche Körperschaften sowie die gesetzlich festgelegten Förderabgaben für erneuerbare Energiearten gemäss Stromversorgungsverordnung (Strom VV) und dem Stromversorgungsgesetz (Strom VG) auf den Rechnungen separat aus.

Die Netznutzung umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom von den Kraftwerken über die verschiedenen Netzebenen zu den Kunden zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundengruppe gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend hierfür sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Produktes Baustrom werden ein verbrauchs- und zeitunabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde erhoben sowie ein Grundpreis und eine Anschlussgebühr in CHF / Ampère.

Die Energie bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Für die Energielieferung wird ein verbrauchs- und zeitunabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde verrechnet.

Allgemeine Bestimmungen zu temporären Anschlüssen:

1. Netznutzung / Energie

1.1 Zeitzonen für die Netznutzung und den Energieverbrauch

Keine, nur Einheitstarif.

1.2. Allgemeine Systemdienstleistung (SDL)

Für den Betrieb des nationalen Übertragungsnetzes ist gemäss Stromversorgungsgesetz die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Betreiberin den Stromkunden gemäss bezogener Energiemenge belastet.

2. Abgaben

Die Abgaben und Steuern der Punkte 1.2, 2.1, 2.2 und 2.3 sind durch die tb.glarus im Auftrag der entsprechenden Organisationen zu erheben und an diese weiterzuleiten.

2.1. Bundesabgabe

(Netzzuschlag gemäss Artikel 35 EnG)

Der Bund erhebt von den Netzbetreibern einen Zuschlag auf das Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz und legt ihn in den Netzzuschlagsfond.

2.2. Konzessionsabgabe (Öko-Abgabe) an die Gemeinde Glarus

Verwendung gemäss Reglement Energiefonds der Gemeinde Glarus.

2.3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 7,7 %.

3. Messung

Die gesamte bezogene elektrische Energie wird mit einem einzigen Zähler gemessen. Für zusätzliche Messapparate sowie für Zahlautomaten wird eine Gebühr von CHF 6.00 pro Monat erhoben.

4. Rechnungsstellung

Als Abrechnungsperiode gilt grundsätzlich das Quartal. Die Mietdauer wird der ersten Rechnung belastet, die Demontage der letzten Rechnung. Bei Beendigung des temporären Anschlusses wird eine Schlussrechnung erstellt. Zusätzliche Abrechnungen (inkl. Ablesung) werden gemäss dem gültigen Preisblatt «Dienstleistungen» verrechnet.

Veranstaltungsanschluss: die Verrechnung für Montage, Verbrauch und Demontage erfolgt im Anschluss an die Veranstaltung nach der Demontage des temporären Anschlusses.

5. Erstellung des Anschlusses

Die Zulassung temporärer Anschlüsse erfolgt nur, wenn es die Leistungsfähigkeit des vorhandenen Netzes erlaubt und die Spannungsqualität im Netz der tb.glarus nicht störend beeinflusst wird. Der Kunde hat sich über die Möglichkeiten des Anschlusses rechtzeitig zu informieren. Die Kosten für die Erstellung und den Abbruch der Zuleitung sowie allfälliger Anlagen- und/oder Netzverstärkungen gehen zu Lasten des Kunden.

6. Weitere Bestimmungen

Der Antrag für einen temporären Anschluss ist mindestens 5 Arbeitstage im Voraus an die tb.glarus zu stellen. Bei kurzfristiger eingegangenen Anträgen geben die tb.glarus keine Garantie für die Umsetzung in der gewünschten Zeit. Im Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB-E der tb.glarus.

7. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2023.